

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen

1. Abschluss des Reisevertrages

- a. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen der „Gartenlaube“, nachfolgend RV genannt, abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach werden dem Vertragspartner die vollständigen Vertragsunterlagen ausgehändigt. Dazu ist der RV nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.
- b. An die Reiseanmeldung ist der Vertragspartner zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch die Vertragsunterlagen des Veranstalters bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.
- c. Telefonisch nimmt der RV, worauf der Vertragspartner ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftlichen Vertragsunterlagen, die der Vertragspartner unverzüglich unterschrieben an den Veranstalter zurückzuleiten hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Vertragspartner die unterschriebenen Vertragsunterlagen nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang dieser zurück, so kann der RV von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Vertragspartner nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Vertragsunterlagen unterschrieben an ihn weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Der RV bestätigt dem Vertragspartner bei elektronischen Buchungen den Zugang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.
- d. Weichen die Vertragsunterlagen von der Reiseanmeldung des Vertragspartners ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Vertragspartner innerhalb dieser Frist annehmen kann. Für die Annahme wird die rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Vertragsunterlagen empfohlen.
- e. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist der RV lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung - außer bei Körperschäden - als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit um Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

2. Zahlungen

- a. Sämtliche Zahlungen - Anzahlung bzw. Restzahlung - des Vertragspartners sind nur nach Aushändigung des Sicherheitsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmung zu leisten.

- b. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20% des Reisepreises zu zahlen.
- c. Der Restbetrag ist auf Aufforderung frühestens drei Wochen, - bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 11. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein, zu zahlen.
- d. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Vertragspartner zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).
- e. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt, der Reisepreis 75 € nicht übersteigt und Unternehmen Vertragspartner sind.

3. Leistungen

- a. Prospekt- und Katalogangaben sind für den RV bindend. Der RV behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Vertragspartner vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- b. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach den Vertragsunterlagen. Ziffer 3c ist zu beachten.
- c. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Vertragspartners sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden. Auf Ziffer 1a dieser Bedingung wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

- a. Der RV kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen – oder Flughafengebühren, Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs- und Abgabenanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
- b. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4a zulässige Preisänderung hat der RV dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
- c. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Vertragspartner aus seinem Angebot anzubieten.

- d. Die Rechten nach Ziffer 4c hat der Vertragspartner unverzüglich nach der Erklärung des RV diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

- a. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der RV dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.
- c. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4c gilt entsprechend.
- d. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte insbesondere Minderung, Schadensersatz unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

- a. Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Vertragspartner verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigung zu zahlen:
- | | |
|--|------------------------------|
| bis 30 Tage vor Reisebeginn | = 20,00 € Bearbeitungsgebühr |
| ab 29 bis 3 Tage vor Reisebeginn | = 80% des Gesamtpreises |
| ab 2 Tage vor Reisebeginn bis Nichtanreise | = 100% des Gesamtpreises |
- b. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV oder bei der Buchungsstelle. Dem Vertragspartner wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.
- c. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der RV bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsentgelt von 25 € verlangen soweit er nach entsprechender Information des Vertragspartners nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom RV ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der RV durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

8. Ersatzreisende

- a. Der Vertragspartner kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der RV der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
- b. Der Vertragspartner und der Dritte haften dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- c. Der Vertragspartner und der Dritte haften dem RV als Gesamtschuldner für die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 15 €, wobei es dem Vertragspartner und dem Dritten ausdrücklich gestattet ist, einen niedrigeren oder keinen Mehraufwand nachzuweisen.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Vertragspartners liegt (z.B. Krankheit), so ist der RV verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerheblichen Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störungen durch den Reisenden

Der RV kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Vertragspartner trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den RV und/oder die Reisetilnehmer nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem RV steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

- a. Ist in der Buchungsbestätigung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in den Vertragsunterlagen auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so kann der RV erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.
- b. Der RV wird dem Vertragspartner die Erklärung nach Ziffer 11a unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.
- c. Der Vertragspartner kann die Teilnahme einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Vertragspartner aus seinem Angebot anzubieten.
- d. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11c unverzüglich nach Zugang der Erklärung des RV diesen gegenüber geltend zu machen.
- e. Macht der Vertragspartner nicht von seinem Recht nach Ziffer 11c Gebrauch, so ist der vom Vertragspartner gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

- a. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landerecht, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.
- b. Im Fall der Kündigung kann der RV für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach §638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
- c. Der RV ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jeden Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Vertragspartner zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

- a. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Vertragspartner Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b. Der Vertragspartner kann die Herabsetzung des Reisepreises nach §638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim Reiseleiter, oder falls dieser nicht erreichbar ist, beim RV direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem RV unzumutbar machen. Die Telefon - und Telefaxnummer ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Vertragspartner mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. Die §§ 346 Abs.1, 347 Abs.1 des BGB finden entsprechende Anwendung.
- c. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der vom Vertragspartner bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Vertragspartner auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Ersatzfristung bedarf es nicht, wenn der RV die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Vertragspartners die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- d. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Vertragspartner den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Vertragspartners gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn den Vertragspartner die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- e. Bei berechtigter Kündigung kann der RV für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. §638 Abs. 2 BGB) Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Vertragspartner kein Interesse haben. Der

RV hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der RV auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

- f. Der Vertragspartner kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der RV nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffer 10 und 13 wird Bezug genommen.

15. Haftungsbeschränkungen

- a. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bb) soweit der RV für einen dem Vertragspartner entstehende Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der RV gegenüber dem Vertragspartner auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- c. Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1e dieser Bedingungen zu beachten.
- d. Für alle gegen den RV gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der RV bei Sachschäden bis 4000 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Vertragspartner und Reise. Dem Vertragspartner wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschlussfristen und Verjährung

- a. Ansprüche wegen mangelhafter Reiselistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach der vertraglichen vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b. Ansprüche des Vertragspartners im Sinne der Ziffer 16.a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den RV durch den Vertragspartner beginnt. Bei groben Verschulden verjähren die in Ziffer 16.a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

- c. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Vertragspartner oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- d. Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- a. Der RV weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlichen Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.
- b. Bei der pflichtgemäßen Erfüllung der Informationspflicht durch den RV hat der Vertragspartner die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der RV ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
- c. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Vertragspartner nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffer 6 -Rücktritt des Kunden und 9 - Reiseabbruch entsprechend.

18. Gerichtsstand

- a. Der Vertragspartner kann den RV an dessen Sitz verklagen.
- b. Für Klagen des RV gegen den Vertragspartner ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgeblich.

19. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Herausgeber:

Die Gartenlaube –

Agentur für Gartenführungen, Pflanzen, Gartenzutaten und Reisen

Dagmar Kleemann

Hüngelsgasse 18

99947 Bad Langensalza

Fon 03603 893261

Fax 03603 894163

www.die-gartenlaube.de

info@die-gartenlaube.de